

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Band: - (1988)

Artikel: "Stammbäume mit Blattwerk" : Archivalien zur Biographie der Frau im
Rahmen der Familiengeschichte

Autor: Máthé, Piroska R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Stammbäume mit Blattwerk»: Archivalien zur Biographie der Frau im Rahmen der Familiengeschichte

von Piroska R. Máthé

Der bildliche Titel "Stammbäume mit Blattwerk", unter den ich meine Ausführungen zum Tagungsthema gestellt habe und der einer fachterminologischen Prüfung nicht ganz standhält, soll aus meiner Sicht als Historikerin wie aus meiner archivari-schen Praxis der Beratung von Familienforschern zwei grund-sätzliche Dinge aussagen:

1) Deszendenz- bzw. Aszendenztafeln nur anhand von Familien-registern und Kirchenbüchern sind wie abgestorbene, kahle Bäume. Das Beiwerk, Blätter, Blüten, Früchte, gut- und schlechtgeratene Triebe, Auswüchse etc. liefern die übrigen archivalischen Quellen amtlicher oder privater Provenienz. Diese beschreiben das wirtschaftlich-soziale Umfeld einer Familie, lassen Einzelschicksale greifbar werden, auch in Zeiten, für die es keine mündliche Ueberlieferung mehr gibt. Solche Einzelschicksale konnten durchaus zu Familienschick-salen werden. Diese Archivalien liefern die Erklärung, wes-halb es manchmal in der Genealogie nicht mehr glatt weiter-gehen will. Das gilt für Männer- wie Frauenlinien. Zudem muss man sich immer wieder bewusst machen, dass Kirchenbücher (Tauf-, Ehe- und Totenrödel) nicht als Datensammlung zur Be-friedigung der familiengeschichtlichen Neugier von Nachgebore-nen angelegt worden sind, sondern der kirchlichen Verwaltung und Erfassung der im Zeitpunkt und an einem Ort existieren-den konfessionell definierten Gemeinschaft dienten. So waren z.B. Familienstand oder Eltern der Brautleute nicht von Be-lang; wichtig war nur, ob die Ehe nach gültigem Kirchenrecht geschlossen werden konnte. Es interessierte den Pfarrer auch nicht, ob eine Familie auf Zeit oder Dauer wegzog und an ei-nem andern Ort die Kinder taufen liess oder neue Ehen einge-gangen wurden, denn in der neuen Pfarrei wurden sie im Moment kirchlich wieder erfasst. Hingegen waren die weltlichen Be-hörden am Ab- und Einzug der eigenen oder fremden Untertanen interessiert. So finden wir aufgrund der Kirchenbücher scheinbar abgebrochene und unvollständige Familien (1).

2) Ganz abgesehen vom Genetischen oder Eugenetischen sind die Frauen und Mütter für das wirtschaftlich-soziale Umfeld einer Familie von derselben Bedeutung wie die Männer und Väter. Dem Historiker ist z.B. das Konnubium - wer heira-tet wen ? wer kann bzw. sollte wen nicht heiraten ? und falls doch: was folgt für die Familie kurz- oder langfristig daraus ? - ein wichtiger sozialer Begriff bis ins Indu-striezeitalter hinein, sei es in der bäuerlichen, bürgerli-chen oder adeligen Gesellschaft. Demnach ist eine herkömm-liche Stammtafel, d.h. die Verfolgung der nur männlichen Linie (das wird leider heute immer noch betrieben) ein Un-Ding, wie auch das Resultat der historisch relativ jungen

Konzeption der "bürgerlichen" Familie im ausgehenden 19. Jahrhundert (2), ein verkrüppelter, willkürlich gestutzter Baum.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten sollen im folgenden die ausgewählten Beispiele aus den Beständen des Staatsarchivs des Kantons Aargau vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts behandelt werden. Sie stammen aus Archivalien amtlicher Provenienz, und sie sollten interessierten Familienforschern einen Hinweis darauf geben, in welchen Quellengattungen sie für ihre Familiengeschichte und insbesondere für die Einzelbiographie der Frau fündig, ja manchmal in reichem Masse fündig werden können, sowie darauf, welche Aussagen von diesen Quellen zu erwarten sind und welche nicht. Thematisch habe ich diese Quellenbeispiele wie folgt gruppiert:

- 1) Quellen, die aus den bestehenden Rechtsgrundlagen resultieren wie Erbrecht, eheliches Güterrecht, Personenrecht, Ehe- und Bürgerrecht,
- 2) Quellen verschiedener Art zum curriculum vitae einer Frau im Normalfall,
- 3) Quellen zum curriculum vitae einer Frau, die nur aktenkundig wird, weil sie in irgendeiner Form gegen die - notabene sich wandelnden - geschriebenen und ungeschriebenen Normen der Gesellschaft verstossen hat.

1. Rechtsgrundlagen und die daraus entstehenden Akten der Verwaltung und Rechtssprechung

1.1 Erbrecht und eheliches Güterrecht

Das Erbrecht der Frau, ob ledig oder verheiratet, ist ein Faktum; es ist auch ein Faktum, dass sie je nach Zeit und Gesellschaft nicht zu gleichen Teilen wie der Mann erbberechtigt war, doch dies gehört nicht zu meinem Thema. Aus der reichen Masse der besitzgeschichtlichen Quellen sind die Urbare (rechtsgültiger Beschrieb von Grundstücken und von auf diesen lastenden Pflichten wie Rechten) fast ausschliesslich für die Männerlinie von Bedeutung und bei ihr auch nur für einen bestimmten Teil, wenn nämlich das männliche Anerbenrecht gilt und keine Realteilung des Besitzes vorgenommen werden kann, sondern die Geschwister ausgekauft werden müssen (3). Für die Frauen fallen auch die Steuerrödel aus, es sei denn, sie ständen als Witwe einem Haus vor. Hingegen sind die Gerichts- und Fertigungsprotokolle (amtlich geführte Verzeichnisse der vor Amtsstellen getätigten Handänderungen oder hypothekarischen Verschreibungen) und speziell die Gültprotokolle (amtliche Verzeichnisse von Hypothekarverschreibungen) für die Frauenlinie wichtig, denn Gültbriefe vererben sich oft über Generationen, ja über Jahrhunderte hinweg und vielfach in Frauenhänden, wenn nämlich die Schwestern/Töchter/Frauen ausgekauft und ausgesteuert werden oder ihr Witwengut erhalten. Wenn jemand noch alte Gültbriefe unter den Familienpapieren besitzt, deren Gläubiger- bzw. Schuldnernamen nicht in die Aszendenzlinie zu passen scheinen, so liegt die

Annahme nahe, dass sie sich über die Frauenlinie vererbt haben. Die Rückseiten der Gültbriefe enthalten oft Hinweise über den Erbgang (Abb. 1).

Besitz und Streit um Besitz haben seit jeher die unversiegbare Masse von Prozessakten güterrechtlicher Art produziert, in denen aus besagten Gründen die Frauen als Partei erscheinen. Ein Aktenbeispiel mit grundsätzlicher Aussagekraft kann die Bedeutung der Frauenlinien illustrieren. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts führen die beiden fricktalischen Gemeinden Sulz und Gansingen einen Prozess über 10 Jahre um Besitz und Weidgang vor verschiedenen Instanzen und mit ausserordentlichen Kosten. Sulz begründet seinen Anspruch mit dem in den Kirchenbüchern recherchierten "Stammbaum" des Hans Brutschin (+1629), des Käufers des umstrittenen Grundstückes, über sieben Generationen (Abb. 2). Beachtenswert ist dabei, dass sich der Besitz in der 2. und 3. Generation nur in der Frauenlinie vererbt: über die Tochter Anna Brutschin verheiratete Stäuble und deren Tochter Margaretha Stäuble verheiratete Schraner; der Urenkel der letzteren, Lorenz Schraner, ist als Vogt im Sulztal auch der Initiant des Prozesses. Mit der Tücke unvollständiger Angaben in Kirchenbüchern machten auch die Sulzer Bekanntschaft: Margaretha Stäuble, geb. 1627 war im Taufrodel ohne Taufname eingetragen.

Aussagekräftig sind die Eheverträge, ob sie nun vor der Heirat in der Absicht zur Abänderung des (regional) gültigen ehelichen Güterrechts oder während der Ehe zwecks gegenseitigen Zuwendungen auf den Tod hin geschlossen wurden. Denn weil sie eine vom allgemeinen Recht abweichende Rechtssituation schaffen wollen, sind sie präzise in der Angabe über den Familienstand, die Verwandtschaft und das wirtschaftlich-soziale Gewicht der Ehepartner.

So entpuppt sich das im Fricker Ehebuch von 1753 Jan. 29 genannte Brautpaar Johann Fricker und Secunda Mösch von Frick durch den am gleichen Tag geschlossenen Ehevertrag als Johann Fricker, Sohn des Fridolin, und als Secunda Mösch, die Witwe des Joseph Fricker (StAAG 6313). Das familiengeschichtlich wichtige Faktum der Wiederverheiratung zu Zeiten, als die Familie bei den Bauern und Handwerkern noch eine Produktionsgemeinschaft bildete (4), wurde vom registrierenden Pfarrer aus den eingangs genannten Gründen nicht vermerkt. Dabei war es die Wiederverheiratung, die den Ehevertrag nötig machte.

Der Ehevertrag zwischen Franz Joseph Scherenberg von Frick und Maria Theresia Kym von Möhlin (1763 Jan. 12) bietet in der Zeugenliste mit eigenhändigen Unterschriften den Ueberblick über die beidseitige Verwandtschaft dieser zwei im Fricktal politisch tonangebenden Familien. Er lässt in seinen sehr detaillierten Ausführungen über das Frauen- und Witwengut und der Bestimmung, dass sich kein Elternteil des

Bräutigams wiederverheirateten dürfe, deutlich erkennen, dass die Braut wirtschaftlich-sozial hochkarätiger war als der Bräutigam. Der Hinweis im Ingress auf die kurze Bekanntschaft des Brautpaares macht jedem hinlänglich klar, dass Familie und Familiengründung im 18. Jh. wenig mit emotionaler Beziehung, jedoch viel mit Produktionsgemeinschaft zu tun hatte (5), in diesem Fall mit der Produktion von politischer Führungskraft (Abb. 3).

1.2 Personenrecht

In unseren Gegenden muss man bis ins 17. Jh. mit einem weiteren rechtlichen Faktum rechnen, nämlich mit der Leibeigenschaft, d.h. mit einer Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, die in abgeschwächter Form teilweise bis Ende des 18 Jh.s. dauerte. Diese Leibeigenschaft wurde nur durch die Mutter vererbt. Weil dem zuständigen Grundherrn aus der Leibeigenschaft Vorteile wie Abgaben erwachsen, wurden die Verzeichnisse über diese Leibeigenen sehr sorgfältig geführt, und man fahndete ihnen auch nach. Diese Leibeigenenverzeichnisse sind also eine Quellengattung, bei der die Reproduktionsfähigkeit der Frau im Vordergrund steht. Eine Zusammenstellung der Johannerkommende Leuggern über ihre leibeigene Familie der Meyer von Baldingen (Mitte 17. Jh.), von denen sich ein Teil ins Zürichbiet verzogen hatte, ist für die familiengeschichtliche Forschung insofern von allgemeinem Interesse, als sie zeigt, dass diese Unfreien sich nicht nur zahlenmässig, sondern auch lokal vermehrten. Anna Maria Meyer (+1611) verheiratete sich nach Neuenhof; ihre Schwester Agatha in 1. Ehe nach Schneisingen, hinterliess dort fallpflichtige Kinder, dann in 2. Ehe nach Weningen (Bez. Dielsdorf ZH), und ihre dort geborene Tochter Anna Bucher nach Sünikon (ZH) (Abb. 4).

Das ist nur ein Beispiel unter vielen für die Mobilität der ländlichen Bevölkerung und gerade des weiblichen Teils, die man für vergangene Zeiten zu unterschätzen pflegt, wohl auch unter dem aus Urbaren wie Kirchenbüchern gewonnen Eindruck der geschlossenen Kreise.

Die beschränkte Rechtsfähigkeit der Frau im allgemeinen hatte die Geschlechtsvormundschaft oder -beistandschaft zur Folge, deren letzte Spuren im Kt. Aargau 1876 bzw. 1881 beseitigt wurden. Aus diesem rechtlichen Faktum resultieren auch die vielen Vogts- und Waisenrödel und Vormundschaftsakten, die aber vor allem über den Vermögensstand der unmündigen oder unehelichen Kinder Auskunft geben und weniger über das Leben der hinterlassenen Witwe oder der ledigen Mutter.

1.3 Ehe- und Bürgerrecht

Wegen des Bürgerrechts und der damit verbundenen Rechte gibt es seit der Neuzeit bis 1874 (Einführung der Zivilehe und der Niederlassungsfreiheit) den grossen Aktenausstoss bei Exogamie, d.h. bei der Verheiratung über den Zaun der Gemeinde, der Herrschaft oder dann des Kantons. Es sind dies

die Abzugsakten, über die Gewährung des Vermögensnachzugs der Frau bzw. des Mannes gegen Entrichtung einer Gebühr (diese taucht dann auch in den Amtsrechnungen auf); Akten über Weibereinzugsgelder (bis 1838), die für das Bürgerrecht der Frau aus fremdem Gebiet erlegt werden mussten; Akten über Heiratsbewilligungen mit Vermögens- und/oder Erwerbsnachweis (bis 1838) für Kantonsbürger ohne Oertsbürgerrecht. Sie alle enthalten zumindest Angaben über Herkunft, Vermögen etc. der Frau, aber es finden sich auch ganze Romankapitel oder hell erleuchtete Abschnitte aus der Lebensgeschichte einer Frau. Ein Beispiel für viele möge genügen. Vor 1850 ging ein Mädchen aus Zurzach nach Paris als Dienstmagd, erlag dort den Tönen eines Militärmusikers aus dem Moselgau und gebar ihm drei uneheliche Kinder. Der Liebhaber wollte das Verhältnis legalisieren, und die junge Frau suchte durch die Vermittlung des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris ihre Papiere sowie die Verheiratungs- und Legitimationskosten von ihrer Heimatgemeinde herauszubekommen. Doch der amtliche Schriftenwechsel brauchte seine Zeit, so dass mittlerweile die Frau mit dem Militärmusiker und nun vier Kindern in Neu-Breisach landete, bis ihre Heimatgemeinde die einfache Rechnung gemacht hatte, dass sie mit den verlangten Gebühren billiger davonkam als mit dem Unterhalt einer mittellosen Bürgerin und ihrer vier Kinder (StAAG I Nr. 3 1852).

Die Akten liefern laufend Beispiele für die verschleppte Behandlung von Heiratsbewilligungen oder deren Verweigerung aus fiskalischen Erwägungen (es fehle an Vermögen für eine Familien- und Hausgründung) vor allem durch die Heimatgemeinden, die für den Bestand ihrer Ortsbürgerkasse fürchteten. Somit liefern sie auch eine Erklärung für die erstaunlich hohe Zahl von un- und vorehelichen Kindern im 19. Jh. (6).

Seit den josephinischen Reformen gibt es im Fricktal die obrigkeitlichen Ehedispensakten für Heiraten in zu nahem Verwandtschaftsgrad, sie enthalten von der Pfarrei erstellte und beglaubigte Verwandtschaftsschemata, die viel Nachforschung ersparen würden (Abb. 5).

Jedoch zeigt gerade eine Akte aus dem Fricktal, dass man sich hüten sollte, das affektive Familiengefühl überzubewerten. Im selben Dorf wohnende Geschwisterkinder kannten sich 1770 nicht genau über ihr Verwandtschaftsverhältnis aus und hatten sich wegen Blutschande sowie Ehebruch zu verantworten. In den Verhören beharrte der verheiratete Kindsvater auf seiner Unkenntnis, resultierend aus seinem eingestandenem Desinteresse an Verwandtschaft, bis er durch seinen Vater nachträglich aufgeklärt worden sei. Auf entsprechende Fragen brachte er zu seiner Entlastung vor, seine Mutter und sein Onkel, der Vater der Geschwängerten, hätten sich nie Bruder bzw. Schwester genannt, es habe kaum Kontakte zwischen den beiden Häusern gegeben, sein Onkel sei auch nicht auf seiner eigenen Hochzeit gewesen (StAAG 6273). Mag einiges davon auf Konto Verteidigung gehen, so zeugen die Argumente doch von einer

familiären Gefühlskälte.

Bis jeder im Kanton Aargau sein verbrieftes Bürgerrecht hatte (1838), gibt es die grosse Menge der Bürgerrechtsgesuche und -ansprachen. Bei umstrittenen Fällen kam des öfters das Bürgerrecht der Mutter zur Sprache. Wegen des Bürgerrechts schwollen auch die Akten der Armenkommission mit Unterstützungsgesuchen an. Sie werfen Schlaglichter auf Einzelschicksale teils tragischer, teils tragisch-komischer Art.

In der Umgebung von Klöstern ist zusätzlich auf die Findelkinder zu achten, die durch die Akten bekannter sind als durch die Kirchenbücher. Denn Kloster und Standortgemeinde stritten sich oft wegen der Kosten für Ernährung und Aufzucht, und sie verwendeten deshalb einige Mühe darauf, die Herkunft des Findlings und damit die Geschichte der ledigen Mutter aufzuspüren.

2. Quellen zum curriculum vitae einer Frau im Normalfall

Neben den schon angeführten Quellenarten im Zusammenhang mit der rechtlichen Situation der Frau sind hier noch die Notariatsprotokolle (Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu nennen, die in unserer Gegend im 17. Jh. einsetzen. Sie enthalten die schon besprochenen Eheverträge, dann Verpfründungsverträge (Leibgeding, d.h. Abschluss einer Art AHV auf privater Basis in Privathaushalten, Stiftungen und Klöstern) sowie Testamente, in denen meistens verdiente Dienstmägde auftauchen.

Das Beispiel einer mütterlichen Verordnung (Testament) von 1782 aus den Aarburger Notariatsprotokollen gibt deutlich folgendes zu erkennen: Die verordnende Witwe Elisabeth Müller (+1782), die ihrem um sie verdienten Sohn Georg das Geschäft übergibt, ist nicht einfach das eheliche Anhängsel des Georg Gränicher, Fabrikanten in Zofingen (+1752), und dann seit 1756 in 2. Ehe dasjenige des Zofinger Wundarztes Siegmund Ringier (+1765) gewesen, als das sie in den Stammregistern der bürgerlichen Geschlechter der Stadt Zofingen (1884) aufscheint, sondern sie hat nach dem Tod des ersten Gatten dessen Unternehmen selbständig und dann mit Hilfe des ältesten Sohnes aus 1. Ehe weitergeführt. Mit der Geschäftsübergabe tradiert sie ihm auch ihre erworbenen Geschäftskennnisse bzw. Vorurteile: so sollen vom Geschäftsvermögen die Schulden der Weber abgezogen werden, "von denen die meisten schlechte und insolvable Leuth sind" (Abb 6).

Die amtlichen Akten über berufstätige Frauen sind im 18. Jh. äusserst spärlich, von den Hebammen und Lehrerinnen abgesehen, und wenn sie überhaupt auftauchen, so meistens im Zusammenhang mit Gesuchen um Ausnahmegewilligungen von der Zunftordnung (Akten Gewerbe). So wurde 1772 das Gesuch von drei ledigen Schwestern (46 bis 58 Jahre), eine Hausbrotbäckerei und ein Kurzwarengeschäft zu führen, nachdem

sie ihrem Vater, einem Bäckermeister von Rheinfelden, über 20 Jahre bis zu seinem Tod in der Bäckerei ausgeholfen hatten, abgelehnt und ihnen nur der kaum erwerbsträchtige Mehl- und Griessmehlhandel gestattet. Dabei führte der Stadtmagistrat zur Begründung seiner Ablehnung an, die Töchter seien immer nur zu Hause gesessen und hätten damit nur das Geschäft belastet sowie versäumt, durch auswärtiges Dienen wie andere sich eigenes Vermögen zu erwerben; deshalb hätten sich auch keine ernsthaften Freier bei ihnen eingefunden (StAAG 6269) (7).

Reicher fliessen die amtlichen Quellen für die berufstätigen ledigen und verheirateten Frauen seit dem 19. Jh., einerseits wegen der Abkehr von den zünftischen Restriktionen und der Zunahme der Berufstätigen selber, andererseits auch wegen der stärkeren und nun staatlichen Kontrolle der Berufstätigen. Aus den traditionellen Frauenberufen, in denen die weiblichen Fähigkeiten professionalisiert werden sollten, habe ich als Beispiele die Hebammen und Lehrerinnen ausgewählt.

Die Hebammenkontrollen der Sanitätsdirektion dienten primär, wie der Name besagt, der Kontrolle ihrer Ausbildung und Tätigkeit. (8) Sie zeigen die Hebamme im Jahreslauf oft weiträumig unterwegs bei ihrem Geburtshelfergeschäft. Diese Kontrollrödel sind zudem von allgemeinen demographischen Interesse; sie enthalten Angaben über das Alter der Gebärenden, ihre Fruchtbarkeit, über den Verlauf und Ausgang der Geburt (Abb 7).

Die Wahlfähigkeitskontrollen der Erziehungsdirektion für Gemeindeschullehrerinnen enthalten ebenfalls Angaben über Ausbildungs- und Wirkungsstätten. Wenn ich an dieser Stelle auf das Blatt mit dem Namen Maria (Maja) Winteler-Einstein (1881-1951) hinweise, geschieht es aus den eingangs erwähnten Anliegen (Abb. 8). Denn erst kürzlich wurden im Zusammenhang mit dem Editionsprojekt der gesammelten Schriften von Albert Einstein, ihrem grossen Bruder, und der damit verbundenen Untersuchung über sein sozio-kulturelles Umfeld durch die Universität Princeton wesentliche Einzelheiten der Ausbildung und des Lebenslaufs seiner Schwester sowie seiner engen Jugendfreundin Marie Müller-Winteler (1877-1967) abgeklärt (9). Dabei mussten die amerikanischen Forscher wie wir im Archiv intensiv in den Akten suchen; hingegen sehen die Maturitätsakten Albert Einsteins vom vielen Gebrauch für Anfragen aus dem In- und Ausland sowie für Ausstellungen sehr mitgenommen aus.

Unter den Maturitätsakten befindet sich auch ein historischer Beitrag zum Thema "Frauenbildung - der Schlüssel der Emanzipation" (10). Dieses Thema handelt Maria Heim-Vögtlin von Brugg, die erste Schweizer Ärztin (1845-1916), ab, in ihrem Gesuch zur Zulassung zu den Maturitätsprüfungen 1870, unter ausserordentlichen Bedingungen. Es kam im dazu eingereichten ausführ-

lichen Lebenslauf wie auch in dem vom Erziehungsdirektor aus vier Themen ausgewählten Deutschaufsatz "Die Weltgeschichte ist vorherrschend die Geschichte der Männerwelt, doch auch Frauen haben ihren Theil daran" zum Ausdruck. Wie nicht anders zu erwarten, vertritt sie darin den Standpunkt, durch gleichartige Bildung und Erziehung wie sie den Knaben/Männern zuteil werden, könnten Mädchen/Frauen befähigt werden, wie die Männer direkt an der Gesellschaft und Geschichte zu partizipieren, denn "der einzig wahre König ist der Wissende", schliesst sie. Hingegen definieren alle männlichen Maturanden, ebenfalls wie nicht anders zu erwarten, den Frauenanteil mit der Reproduktion von Männern und, zugestandenermassen durch das Verdienst der Frauen, von Männern, die Weltgeschichte machen (Abb. 9).

Zum curriculum vitae einer Frau bzw. eines Mannes katholischer Konfession im Normalfall gehört auch der Eintritt ins Klosterleben. Sie führen zwar die Familie biologisch nicht weiter, aber Familiengut geht mit ihnen, und der Glaube begleitet sie, dass künftige Familiengenerationen dank ihnen gedeihen. Die Professzettel sind öfters von den Vätern oder andern Vertretern der elterlichen Gewalt unterschrieben, und es sind ihnen auch Taufzettel beigelegt. Damit haben wir eine weitere Quellengattung von familiengeschichtlicher Bedeutung für die Frauen, für die per definitionem die reichen Quellen weltkirchlicher Provenienz, wie wir sie für Pfarrer und Pfarreien haben, ausfallen. So unterschreibt Caspar Joseph Dorer (1673-1754) aus der politisch bedeutenden Familie der Dorer von Baden den Professzettel seiner Tochter Mari Anna Lucilla (*1687) im Kloster Gnadental, seines 14. Kindes von 17. Seine Töchter Nr. 13 und 15 legten in anderen Klöstern ebenfalls Profess ab (Abb. 10).

3. Aktenanfall beim Verstoss gegen die gesellschaftliche Norm

Bis jetzt war, um wieder bildlich zu sprechen, von Knospen, Blüten, Früchten und Fruchtsegen die Rede; wenn wir nun zu den ungeratenen Trieben, Auswüchsen und abgestorbenen Aesten übergehen, also zu den Frauen, die nur deshalb in den Akten erscheinen, weil sie gegen die geschriebenen wie ungeschriebenen Normen der Gesellschaft verstossen haben, ist eine Vorbemerkung anzubringen. In einer Gesellschaft mit Schriftkultur wie der abendländischen, fliessen fast bis heute die Quellen beim Verstoss gegen die Norm am reichlichsten. Man darf deshalb angesichts dieses Quellenüberflusses nicht der irri- gen Meinung sein, der Verstoss sei der Normalfall. Denn sollte er wirklich zum Normalfall werden, ändert eine vernünftige Gesellschaft ihre fixierten Normen ab, wenn auch manchmal mit beträchtlicher Verzögerung. Desgleichen sind bei diesen Akten die Regelungen betr. Persönlichkeitsschutz und Fristen zu beachten.

Die Aussagen der Chorgerichtsmanuale (bis Ende 18. Jh.) und der Sittengerichtsprotokolle (im 19. Jh.) sind an der Grenze zwischen Norm und Verstoss gegen die Norm anzusiedeln. Sie

beleuchten allgemein die Situation der ledigen und verheirateten Frau, werfen Schlaglichter auf die Gewalt in der Ehe, den Streit in der Mehrgenerationenfamilie, besonders bei beengten räumlichen Verhältnissen (z.B. das Bett der Schwiegermutter steht neben dem Ehebett) die Schwierigkeiten der Kindererziehung: sie geben somit das Alltagsleben wieder. Speziell für die Familienforschung im engeren Sinn sind diese Quellen verwendbar wegen der vor Gericht bezeugten un-, vor- und ausserhelichen Geburten. Denn die ledige Mutter verlor ihr Klagerrecht auf Alimente, wenn sie die Anzeige ihrer Schwangerschaft unterlassen hatte.

Diese Quellengattung liefert also oft eine Erklärung, wenn es beim Erstellen der Aszendentafel harzt, vor allem weil nicht alle Pfarrer in ihrem Kirchenbuch die unehelichen Geborenen peinlich genau oder sogar auf separaten Listen vermerken und weil die Frauen/Mütter bis ins 19. Jh. nur mit ihrem Mädchennamen in den Taufrödeln erscheinen. Diese Quellen zeigen auch die getrennten Ehen, die entlaufenen Ehepartner, während die Ehepaare auf der Ahnentafel doch immer harmonisch vereint nebeneinanderstehen (Abb. 11).

Sie weisen ferner hin auf die getrennten Auswanderungen, die freiwilligen oder, wie bei den Täufern, die unfreiwilligen. Es sind oft täuferisch gesinnte Ehefrauen, die Mann und Kinder verlassen müssen, oder ledige Frauen; hingegen bekommen wir im Archiv nur Anfragen nach den Vätern von ausgewanderten Taufgesinnten. In diesem Sinne sind diese Quellen auch wichtig für die Mobilität der ländlichen Bevölkerung, während wie schon erwähnt, die Kirchenbücher nur ein statisches Bild vermitteln.

Die Prozessakten - es gibt sie seit dem Spätmittelalter - sind sehr ergiebig, und es ist - unter dem Gesichtspunkt historischer Neugier - viel und um Kleinigkeiten prozessiert worden. Der ausgewählte Prozess Junker Vintier von Plätsch contra Elisabeth Escher geb. Rubli aus den 20er Jahren des 17. Jh.s ist in mancher Hinsicht interessant. Der Prozess beschäftigte mehrmals die Gerichte zu Diessenhofen und die eidgenössische Tagsatzung zu Baden als Appellationsinstanz. Der Prozessgegenstand war der Verpfründungsvertrag der Witwe Escher zuerst in der Familie Vintler von Plätsch und dann im Kloster Katharinental. Die Witwe stammte aus besten Zürcherkreisen, war mit Marx Escher vom Glas verheiratet gewesen, der auf Schloss Liebegg (AG) lebte, die Ehe wurde jedoch geschieden. In der gewiss aufwändigen Geschichte der Familie Escher vom Glas (C. Keller, 1885) wird sie nur mit Heirats-, Scheidungs- und Todesdatum erwähnt. Doch dank den Prozessakten sind ihre 10 letzten Lebensjahre en détail auszumachen. Wir erfahren, wie sie im Gasthof Bären zu Baden während einer Badekur die Bekanntschaft mit der adeligen Familie suchte und machte, wie man über Konfessionen sprach, weshalb die Escherin mit der Konversion zum katholischen Glauben liebäugelte, sie auch vollzog und sich zu einer

Verpfründung bei den Vintlers entschloss. Man kann anhand der gegenseitigen Aufrechnungen, als es zum Bruch zwischen der Witwe und der Familie Vintler kam, über den standesgemässen Lebensstil und dessen Kosten im Schloss zu Diesenhofen nachlesen, über die aufwendige Pflege der kranken Witwe, die 2-3 Mägde beanspruchte, spezielle "Diätspeisen", aber auch Kristallspiegel im Krankenzimmer verlangte: Man erhält also Informationen, die man nur in privaten Familienpapieren zu finden hofft. Abgesehen vom güterrechtlichen Aspekt bestand der "Verstoss" der Elisabeth Escher gegen die Norm im Glaubenswechsel, mit dem sie den Rückhalt in ihrer angestammten Gesellschaftsschicht verlor, und sie konnte auch nicht in der neuen Gesellschaftsschicht Fuss fassen, denn das Vortäuschen eines grösseren Vermögens, als sie besass, und die genaue Buchführung über ihre Darlehen und Ausgaben für die Vintlers waren ein Verstoss gegen den Brauch "des adelichen Ehrenstandes", und genauer, gegen den nicht so prallen Geldbeuten der adligen Familie (Abb. 12).

Sehr ausführlich, aber düster sind die Kriminalprozessakte (Turmrodel), in denen unter dem Gesichtspunkt der Anklage ganze Biographien aufgerollt werden, aber eben nur unter einem Gesichtspunkt. Zudem ist äusserste Vorsicht geboten, wenn die biographischen "Fakten" unter Folter (bis zur Abschaffung der Folter) herausgepresst worden sind. Der Kriminalprozess der Maria Senger von Villnachern, gebürtig aus Schönenwerd, aus dem Jahr 1673 zeigt uns eine 73jährige Frau, die von der Frau ihres Stiefsohns der Hexerei angeklagt wird, weil ein Stiefenkel jung gestorben und der andere stumm geblieben ist (Abb. 13). (Die Massenhysterie des Hexenwahns muss hier ausgeklammert bleiben, nur ist es eine traurige Tatsache, dass wir gerade wegen dieser Prozessakten ziemlich viel über das Frauenleben im 16. und 17. Jahrhundert wissen.) Nach 2tägiger Folter gesteht Maria Senger, als ca. 48jährige, wie sie einst "traurig" im Rebberg gewesen sei, einen Teufelspakt geschlossen und als ca. 53jährige Hurerei begangen zu haben wie auch schon früher. Als biographische Fakten kann man nur werten, dass sie längere Zeit im Markgräflerland als Dienstmagd sich aufgehalten und sich nach Villnachern mit einem Witwer verheiratet hat. Sicher ist jedenfalls, dass in diesem Prozess die Stiefelternproblematik (11) in krasser Form zutage tritt.

Es sind die Kriminalakten, die erklären, weshalb scheinbar plötzlich ganze Familien auswandern, den Namen ändern, verschwinden: Einzelschicksal, nur aus den Akten kundig, wird zum Familienschicksal.

Eine höchst interessante Quelle für die Aussenseiter der Gesellschaft, die freiwilligen wie unfreiwilligen, sind die Steckbriefe oder sog. Signalemente: Rundschreiben über die staatlichen Grenzen hinaus seit dem 18. Jh., die man als Vorläufer der Interpool-Aktivitäten betrachten kann. Der ihnen im Unterschied zu allen bisherigen Archivalien eigene

und zusätzliche Quellenwert besteht in der Beschreibung des Aussehens und der zeitgenössischen Bekleidung, Niemand, der wirklich Familiengeschichte betreibt und nicht dem traditionellen Frauenbild verhaftet ist, wird erstaunt sein, unter diesen mehr oder weniger freiwilligen Aussenseitern relativ viele Frauen anzutreffen: ledige Frauen, verheiratete Frauen mit Kindern, Mitgliedern von Banden, ja Frauenbanden (Abb 14).

Zum Abschluss sei noch das Fahndungszirkular der Zürcher Regierung vom 19. Nov. 1796 interpretiert (Abb.15). Es werden vier flüchtige Personen, 3 Männer und eine Frau, aus Stäfa gesucht. Sie lasen und verbreiteten revolutionäre Flugschriften, auch nachdem die Zürcher Regierung die Petition der aufgeklärten Lesegesellschaften am Zürichsee, das Stäfner Memorial, als aufrührerischen Akt gewertet und ihn entsprechend drakonisch geahndet hatte. Der im Signalement an erster Stelle gesuchte Johann Ryffel im Bad (1760-1835) ist bekannt, doch seine an zweiter Stelle, vor den ebenfalls bekannten Hans Caspar Bodmer und Jakob Ryffel, genannte Schwester Elisabeth Ryffel, die gleich ihnen revolutionäre Schriften verbreitete oder jedenfalls einer drohenden Bestrafung sich durch Flucht entzog, wird in keiner Spezialuntersuchung über den Stäfner Handel erwähnt, sie fehlt auch in der neuesten Geschichte über Stäfa (1968), in der den genealogischen Zusammenhängen der am Handel führend beteiligten Personen ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Was 1796 noch revolutionär hiess, wurde im 19. Jahrhundert zum tragenden Gedankengut der kantonalen und eidgenössischen Verfassungen, die politische Gleichwertigkeit der Frau 1971 eidgenössisch anerkannt. Es möge nicht wiederum so lange dauern, bis die Gleichberechtigung von Frauenlinien, ausgestattet mit den zugehörigen biographischen Fakten, in der Familienforschung praktiziert wird. Denn in den Archivalien amtlicher Provenienz sogar vergangener Zeiten sind auch die Frauen als fassbare Personen vorhanden. Und wenn die Suche nach ihnen oft mit mehr Aufwand verbunden ist als die nach Männern, so sollten die Beispiele gezeigt haben, dass sich diese Suche nach den Frauen für eine sinnvolle Familiengeschichte lohnt.

Anmerkungen

- 1) Vgl. M. Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz I/1, 1987, S. 102 f.
- 2) Dazu M. Mitterauer, in: Geschichte der Familie oder Familiengeschichten ? hrsg. A. Mannzmann (Historie Heute 3), 1981, S. 47; G. Grave u. Chr. Petzke, ebenda S. 132.
- 3) Dazu J. Goody, in: Historische Familienforschung, hrsg. M. Mitterauer u. R. Sieder (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 387), 1982, S. 105.
- 4) Zur Bedeutung der Wiederverheiratung siehe H. Rosenbaum, in: Historische Familienforschung a.a.O., S. 51 f. Siehe auch Beispiel Abb. 5.
- 5) M. Mitterauer, in: Geschichte der Familie a.a.O., S. 45.
- 6) Zum Problemkreis der unehelichen Kinder K. Grütter, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit (Itinera 2/3), 1985, S. 116 f.
- 7) Zu dieser Bewertung der Dienstbotenzeit R. Schulte, in: Frauen suchen ihre Geschichte, hrsg. K. Hausen (Beck'sche Schwarze Reihe 276), 1983, S. 120 f.
- 8) Zur Wandlung des Hebammenberufs V. Felder, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit a.a.O., S. 90 f.
- 9) The collected papers of Albert Einstein I, ed. J. Stachel, Princeton University Press 1987, S. 385, 389.
- 10) Dazu A. Fetz, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit a.a.O., S. 43-52; U. Gerhard, in: Frauen suchen ihre Geschichte a.a.O., S. 212 ff.
- 11) Zu den auch ökonomischen Ursachen der Stiefelternproblematik H. Rosenbaum, in: Historische Familienforschung a.a.O., S. 51 f.

[Faint, mirrored handwritten text from the reverse side of the document. The text is difficult to decipher but appears to be a legal or administrative record.]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

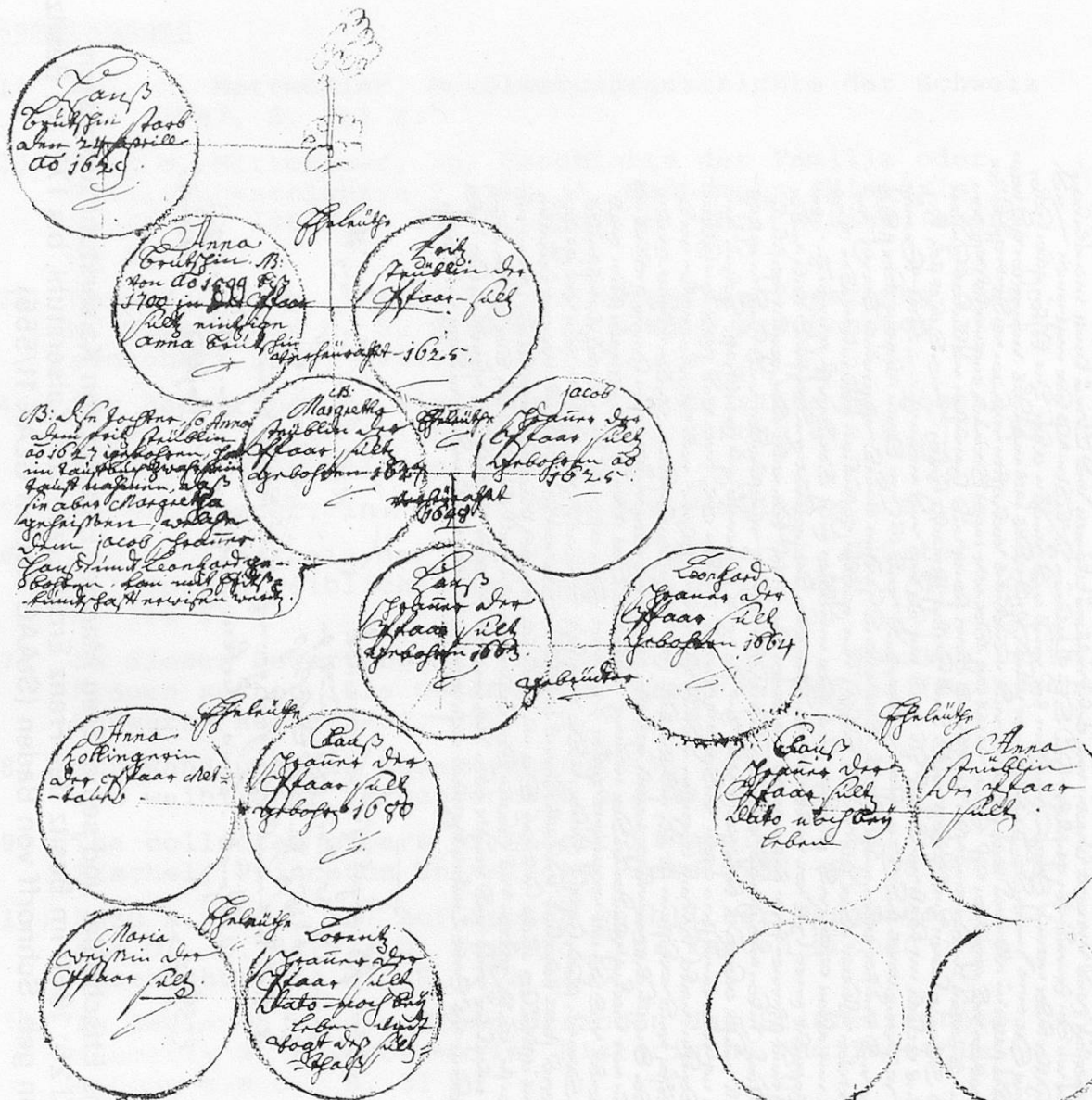
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Abb. 1 Schuldverschreibung des Hans Eittschbüler und seiner Frau Margret Erhartin von Kaiserstuhl zugunsten des Kaplans in Baden, 1498 XI 26; 1660 im Besitz des Franz Ernst Erzlin von Kaiserstuhl, bis 1711 im Besitz der Witwe Anna Barbara Erzlin geb. Schnorff von Baden (StAAG Kopien GLAK 11/555)



Das obige ist mit dem laut mit dem Buch die Brutschin von Sulz auf
 alle ihre Nachkommen, welche in dem Schlattfeld, in der
 Graub. Kanton, in der Schweiz, oder sonstwo in der Schweiz
 wohnen, zu thun, so dass sie mit dem Buch, mit dem Buch, mit dem Buch
 immer verbunden sind. *Sacredatari*
 Datum Romae in Urbis Acanathy
 die 23. Julij 1760
 Joseph Schneider Vicarius

Abb. 2 Stammbaum des Hans Brutschin von Sulz, Käufer des Schlattfelds,
 erstellt 1760 durch Joseph Schneider, Pfarrvikar (StAAG 6216)

Ich, Franz Joseph Joachim Scherenberg, und
 Jungfer Maria Theresia Kym, mit Consens,
 Vorwissen, und Vorwilligung beydesseits Herr Joseph
 Alton, in gegenwert dornelben, und firt zu bittliche-
 rierst, fud inderselben Grund, und durtwurd,
 Galt verlobt, gegeneinander die künftige Gierverf, lich
 etwenn, und gflische inoffen; wie dan
 zu dard- und durtfirtter Vorfirtung dornelben
 bittliche die girtfirtter Girtfirtung, als dornelben Vor-
 gegang, und bescheidet Vorbindung firtlich firt-
 lich, rignfirtlich, und nehmlich inderselben

In Offn Vorfirtung
 Franz Joseph Scherenberg
 Maria Theresia Kym

beydesseits der Vorfirtung gflische Alton
 Ignaz Scherberg

M: Catharina Scherberg geborn Scherberg

~~Joseph Scherberg~~

Maria Theresia Kym geborn Kym
 beydesseits der Vorfirtung Grund und durtwurd, als
 Girtliche firtlich Alton firtlich

Joseph Anton; Carl Scherberg firtlich in Oberrhingen.

Franz Claveri Scherberg firtlich in Möhlin.

firtlich firtlich waltwurd lirtlich
 firtlich firtlich firtlich

firtlich firtlich firtlich

Abb. 3 Ehevertrag zwischen Franz Joseph Joachim Scherenberg von Frick
 und Maria Theresia Kym von Möhlin 1763 I.12; mit eigenhändigen
 Unterschriften der Verwandten (StAAG 6313)

Memorial

Angen das Hochwürld Leuggern, würldigen
Leibnigen Landen In Zürich Gebiet

Exilich:

Das das Hochwürld Leuggern ablicher Outen Leibnigen
Länd, und hunder andern, länd das Gebiet so ist:
ibis beschriben, der Dillingen Jahr.

Jacob Magin Dilling, Agatha Wiering und Anna Maria
Wiering geschwister sind einig, daz der hert
gastobey, und der fast gantz.

Die Anna Maria hat ein Mann, gantz Hansmann der
Johann, und Ag. II. gastobey, und der fast gantz,
der sein, sind nachteil Kind: und Kind Kinder her
Janday, die Leibnigen.

Die Agatha hat ein Mann, gantz Christen gantz, und
Johann, der nachteil, und Mann, Hansmann und Mann
Wiering, sind Ag. III. gastobey, und in der 29.
für der fast nachteil.

ganzliche Agatha hat her Christen ein Mann, gantz Ag.
Wiering gantz, und alle der Luther: Matthias und
Anna Dilling nachteil, daz der die Anna ein Mann,
gen Christen gantz, her daz nachteil Kind her
Janday die man für Leibnigen aufteil.

Der Luther ist ein Mann, Janday fast gastobey, her daz der
fast nachteil sind.

Abb. 4 Memorial der Johanniterkommende Leuggern wegen strittigen Leib-
eigenen im Zürich-Gebiet, Mitte 17. Jh. (StAAG 3098)



Schema affinitatis inter honestum juvenem
Joannem Rohner natum 1772 die 21. Decembris
et probam viduam Rosaliam Klein
natam 1768 die 3. Septembris

Stirps communis

Joannes Rohner

filius

filia

Joseph Rohner
Nepos

Katharina Rohner
Uxor

orator

Joannes Rohner

Franciscus Xaverius Freund et Rosalia Klein
Maritus mortuus uxor et oratrix

Hoc Schema affinitatis e libris baptifimali et Matrimoniali
fideliter extraxit, et manus propria subscriptione, et Sigilli
Parochialis appositione munitum dedit. Lipsiae die 1^{ma}
Octobris 1793.

Annae Lipsi G. X. h. 1793.



Joannes Nepomucenus Furubonilner
p. d. indyus Parochus p. d.

Abb. 5 Ehedispens für Verschwägte im 2. Grad (Wiederverheiratung)
1793: Johann Rohner von Kaisten und Rosalia Klein, Witve des am
24. August 1793 bei einem Schiffsunglück im Rhein ertrunkenen
Franz Xaver Freund, Ziegelhüttenbesitzers, von Kaisten; mit Schema
der Verwandtschaft und Empfehlung des Pfarrers
(StAAG 6222)

Mütterliche Verordnung

Ich Elisabeth Müller, Jansen Operator Dignität
 meines Ehemanns haben für sein Ansehen der Stadt Zofingen
 nach dem fürwahrlichen Mittel sein Kind amitt. In demselben
 meine täglich überaus ungenügende Bekleidungen und nicht
 mehr als kleidliche Leinwand als das jeder meine Augen
 nahe sehen, so habe ich mich nicht gescheut mich alles für die
 Angelegenheiten für aufzugeben, und die Kinder, die mir
 der Herr Gott geschenkt hat, dem Gott meine Dank für
 beizubringen, damit ich aber die Zeit nicht desto nutzlos
 verbringe, so habe ich das Beste für sie zu erwählen
 für beizubringen, kein es mit meiner Ansehen zu überführen
 und mit meiner Handlung als dem beizubringen, die der
 selben überaus nach meinem Absterben unter sämtlich
 meinen geliebten Kindern gegeben sein soll. Ich anders
 darüber und fürwahrlich gemacht ist überlegung
 und fürwahrlich überaus kein es mit Gedenken und Ansehen
 ist unter meiner lauten Ansehen zu bringen vom 1^{ten} Julij 1782
 für die Stadt Zofingen gründlichen Ansehen der Hofschran-
 gen und Hofschranzen Herrn Johann Salzer
 der Stadt und der Zeit Ansehen der Stadt Zofingen
 und ist meine Willen, kein es folgt.

1^o Ich übergeben meine Vofu Georg Bräuner, welcher mir
 von so vielen Jahren so gutem beizubringen und mich nicht und
 nicht nach dem fürwahrlichen Ansehen an die Hand gegangen und für
 meiner kölligen Zufriedenheit gearbeitet, meine ganze Handlung
 in Voll und haben, welche folgen immer beizubringen was, und für
 nach derjenigen Inventur welche ich mit ihm in Gegenwart
 meines Vofus Dignität Dignität unter dem 16^{ten} November 1781,
 gegeben habe, welche es also nach meinem Willen fürwahrlich
 Absterben für übernehmen hat, und sein

A. In diese Inventur in welche Bräuner gegeben worden, so
 sollen keine weitere Inventur beigetragen werden.

B. In ich es nicht fürwahrlich erwählte die Creditoren und Debitoren
 mit ihrem Platz in die Inventur für bringen, sondern unter
 dem Blatt, von dem Handlung, so, welche beigetragen sind,

Abb. 6 Notariatsprotokoll: Verordnung der Elisabeth Müller, verw.
 Gränicher-Ringier von Zofingen, 1782 VII 2 (StAAG 200)

Die unterschriebene Hebamme der Gemeinde Aarau hat im Jahr 1863 folgenden Geburten beigefunden und dabei beobachtet.

Monat bei Geburt.	Tag.	Gemeinde.	Zaunt- und Geschlechtsname der Mutter.	Alter der Mutter.	Wie oft hat sie geboren?	Mit welchem Körpertheile stellte sie sich das Kind zur Geburt?	Ging die Geburt ohne ärztliche Hülfe von statten?	Wurde die Geburt durch ärtzliche Hülfe vollendet?		Wurde die Hülfe durch Saugen? durch Zug? oder auf an- dere Weise?	Nur die Hande wurde durch die Geburt ergriffen? oder ein Werkzeug?	Ist die Hande durch die Geburt entsetzt? oder durch andere Hülfe? oder durch andere? oder durch andere?	Ausgang der Geburt.		Gesamt		
								bei Saugen?	bei Zug?				bei Saugen?	bei Zug?	bei Saugen?	bei Zug?	bei Saugen?
Januar	15	Chavanne	Clara Künzle	29	3	Hande	Ja	Ja	Ja	Hande	Hande	Hande	Hande	Hande	Hande	Hande	Hande
"	22	Aarau	Anna Gygis	29	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Februar	3	Chavanne	Anna Gygis	29	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	10	Aarau	Anna Gygis	29	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	11	Chavanne	Anna Gygis	26	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	11	Chavanne	Anna Gygis	25	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
März	13	Chavanne	Anna Gygis	26	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
April	13	Chavanne	Anna Gygis	26	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Mai	16	Chavanne	Anna Gygis	26	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	18	Chavanne	Anna Gygis	26	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	18	Chavanne	Anna Gygis	26	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Juni	10	Chavanne	Anna Gygis	25	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	19	Chavanne	Anna Gygis	25	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	27	Chavanne	Anna Gygis	25	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Juli	1	Chavanne	Anna Gygis	27	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
August	11	Chavanne	Anna Gygis	25	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	15	Chavanne	Anna Gygis	26	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
September	24	Chavanne	Anna Gygis	27	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Oktober	15	Chavanne	Anna Gygis	25	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	20	Chavanne	Anna Gygis	26	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
			Aarau, den 8. Januar 1864														
			Marie Zimmermann Hebamme.														

Abb. 7 Hebammenkontrolle pro 1863 für Marie Zimmermann, Hebamme in Aarau: Geburten in Schlieren, Basel, Münchenstein, Solothurn (StAAG Polizei- und Sanitätsdirektion)

Name des Lehrers.	Heimath.	Anstellungs-Ort.	Lebens-Älter.	Bildungs-Ort.	Besuch des Seminars. Kandidaten. Kurs.	Wiederholungs-Kurs.	Datum der Wahlfähigkeits-Erklärung.	Dauer der Wahlfähigkeit.	Beding
Luis Gutzke	Oßpington	Oßpington Künzlingen	1874	Wettingen	1867-1877		5. Mai 1877 15. Jan. 1878 6. Juli 1882 1. Febr. 1888	6 Jahre 6 Jahre 6 " " auf immer	
Eichenberger Emil	Beinwil	Beinwil Dürrensch	1894 1894	Wettingen	1911-1915		1915 April 9.	6 Jahre.	
Eichenberger, Elise	Beinwil	Beinwil Gudrichen	1881	Larach	1880-1882		10 April 1887	6 Jahre.	
Eichenberger Edgar	Beinwil	Oßpington	1904 29. 5.	Wettingen	1921-1925		1925 April 4. 1931 Mai 7.	6 Jahre. 6 " "	
Eichenberger Emil	Beinwil		1879 1. Jan.	Wettingen	1894-1898		1898 April 16.	6 Jahre.	
Eichenberger, G. Friedr.	Baden	Beinwil Dörsch Exersbach	1890 26. 5.	Schiers	1895-1899		1899 April 18. 1905 Aug. 7. 1911 Okt. 25. 1917 Okt. 13.	6 Jahre. 6 " " 6 " " auf immer	
Eichenberger Martin	Oßpington	Oßpington Künzlingen	1883 16. 12.	Wettingen	1899-1903		1903 April 7. 1912 Juli 8. 1918 Aug. 5. 1924 Sept. 12.	6 Jahre. 6 " " 6 " " auf immer	

Linsenstein-Barbara (Münchener) sachliche Minderer (Gemein)	1881 Apr. 18.	Narau	1899 — 1902	1905 April 7. 6 Jahre. 1914 März 20. 6 "
Lichenberger Dora (Burg) sachliche Widmann/Leinich	1889 März 18.	Narau	1910 — 1911	1911 April 6. 6 Jahre. 1917 Mär 2. 6 "
Ligenheer Hermann/Andelfingen Baldinger Eggshüler Walter Klingnau	1894 Feb. 10. 1912 März 27.	1910. Wellingen 1932. Wellingen	1910 — 1914 1928 — 1932	1914 April 9. 6 Jahre. 1932 April 2. 6 Jahre.
Lichenberger Celestine Bainwil/See	1899 Juni 8.	Narau	1915 — 1919	1919 April 5. 6 Jahre. 1925 März 19. 6 " 1931 Juni 9. 6 "
Lichenberger Ewald Bainwil/See	1900 Apr. 19.	1921. Wellingen	1917 — 1921	1921 April 9. 6 Jahre. 1927 März 11. 6 "

Abb. 8 Wahlfähigkeitskontrollen für Gemeindegeschullehrer und -lehrerinnen: Maria Einstein verh. Winteler (StAAG Erziehungsdirektion)

Apr. 1870.

Geschworenen Ihre Prüfungsdirektion!

Begleitet ich dieses Bittschreiben mit meiner Bescheinigung an
der Unmöglichkeit mich sonst als eine weibl. Person, für die
Maturitätsprüfung vorzubereiten zu haben, sondern ich mich
an Sie mit der Bittschrift, ob Sie mir, gemäß dem mir im
Jahre vorigen Herbst von Ihnen zugekommenen Bescheid
gebeten worden, in der nächsten Zeit gütlich meine
Prüfung zu befehlen. Das allein wird aber nicht in Ihrer
Lage, dass ich mich leider unmöglich machen, mich in allen
den für die Abiturienten der Gymnasien obligatorischen
Fächern vorzubereiten, da ich nicht Bescheinigung für
mich, wenn mich meine Krankheit nur ein paar
Tage in die Länge gezogen werden sollte. Ich muss mich,
trotz dieser Krankheit in meiner Ausbildung, dem ich noch
zu trauen andere ich die Sommer an die große
Himmelsweite malts einen Meistad in den Weg traten,
das ich eine Bildung zu verschaffen müßte stetig
bestreben zu deren Erlangung den jungen Männern
alle Thüren offen stehen. Hier mir hinter Galyan,
seit gebeten worden, im Gymnasium zu befehlen, so
sich ich mich glücklich ganz befähigt, die ich Ihnen,
in dieser Sache mir nicht ich eine keine Aufmerksamkeit
gebeten werden alle fordern meiner normalen
Maturitätsprüfung zu befehlen. In der Folge
meiner Bescheinigung aber nur ich nicht ich mich
galtig erweisen, + in Folge dessen lag es außer
meiner Macht, in der andernhalb Jahren, die ich
noch frei zu meiner Ausbildung vorzubereiten
kann, Alle maßgebend, mögen den jungen Personen
ihnen Thüren des besonderen Standes der Gymnasien

Abb. 9 Anmeldungsschreiben der Marie Vögtlin für die Maturitätsprüfungen Frühjahr 1870 in Aarau, 1870 II 25. Das Gesuch für die Sonderregelungen begründet sie: <...indem ich Sie erinnere an die grossen Schwierigkeiten welche einem Mädchen in den Weg treten, das sich eine Bildung zu verschaffen wünscht ähnlich derjenigen zu deren Erlangung den jungen Männern alle Thüren offen stehen.> (StAAG Erziehungsdirektion, Maturitätsakten 1870)

Ich beschreibe Maria Anna Lucilla Dorer, Nonnen Convent,
Schwäbische Mein Pfändlings Verfertigung, und die Endigen
Christen, und Befestigung meines Seelen gesessenen nach dem
Regel des St. Agnes Conventlich, was gottlich und allen frommen
Geiligen Seelen Gütlich sein soll, ist auf Befallen und Begehren
In diesem Ort, die Götliche gennet, die ist Maria Anna
Ist die Conventlich, und gebunden ist die Seelen
Ist die alte Gütlich, die gottlich gebunden ist, die alle
Jungfrauen, Maria, die große Götliche, die
Ahnung, die gütlich, die Seelen, die gottlich,
altes, die große Götliche, die gottlich, die gottlich,
Ist die Maria, die gottlich, die gottlich, die gottlich,

(1729/45)

ca. 1734

†
Caspar Joseph Dorer
auf W. H. H.

17

Abb. 10 Kloster Gnadental: Professzettel der Maria Anna Lucilla Dorer von Baden, ca. 1731 (StAAG 3522)

mit unserm Stübli; danißfley gar unßrey; d'her
 Weyß d'alten das zeit in zürich selb'uffgaltend,
 d'ergleichet mit garer d'ergleichet, und s'inen s'inst
 f'urien; Das d'herfley, zu d'ada z'inn d'een,
 mit unserm Stübli; anday. Da s'eyen die d'erblich
 selbst mit in abend s'inn d'ey, Das d'annach die
 zu zu d'auspud d'erb'fundend und d'annach s'ie
 d'unden daß M. Vinteler d'annach d'V. d'allen
 d'annach d'and s'ie unßrey unßrey daß may die, ja
 unßrey das d'eyen d'ergleichet, von gar, abend d'ergleichet
 oder d'ergleichet, nicht may, und d'ann all' d'ergleichet, d'ann
 s'ich d'and d'ergleichet; Das die d'erblich, all' d'and
 an d'and d'and d'and d'and d'and, d'and d'and d'and
 s'ich d'and d'and d'and d'and, nicht d'and d'and; und
 d'and d'and d'and d'and d'and, nicht d'and d'and; und
 d'and d'and d'and, nicht d'and d'and; Da die d'and
 selbstigen zeit, in d'and d'and d'and, Das d'and
Vinteler; In d'and d'and d'and d'and, d'and d'and
 d'and d'and d'and d'and d'and (d'and d'and
 mit gar, nichtigen d'and d'and d'and d'and)
 d'and d'and; und d'and d'and d'and d'and, in gar
 d'and d'and d'and, in gar d'and d'and d'and
 von gar d'and d'and, nicht d'and d'and; d'and d'and
 d'and d'and d'and d'and; und d'and d'and d'and d'and
 d'and d'and d'and; daß d'and d'and d'and d'and
 d'and d'and d'and d'and, d'and d'and d'and
 d'and; und s'eyen mit d'and d'and d'and d'and
 nicht d'and d'and d'and d'and; Das, d'and d'and
 d'and d'and

Abb. 12 Prozessakten Jk. Vinteler contra Escher 1626: Elisabeth Escher sucht den Kontakt mit Frau Anastasia Vinteler geb. von Bubenhofen, indem sie deren Söhnlein mit Marzipan und Konfekt füttert (StAAG 2443)



Criminal Process Maria Senger
 in von Villnachern.

Zunächst den 4. dieses laitten=
 dem Monathe Junij 1673. gegenwärtige uns
 den in diesem Lande geistl. gericht Maria
 Sengerin, nicht bündig zu Beginn, sondern
 Soldatinnen gewalts, von 73. Jahren alter,
 gegen die in der von Villnachern,
 von dem Richter Christophorus von Frensch
 aufgeführt, und beklagt worden, daß die geistl.
 Gericht Kindes mordet, daß nicht widerstand ge-
 macht, daß andern aber also fignirend, daß
 es anders nicht erträglich, und freimüthig,
 in diesen Dörfern, von dem jetzmaligen
 verstorbenen Herrn Christophorus zu Befag-
 ten Villnachern, dem, welche von dem also
 erfahren, daß es eine traurige That
 mit demselben und dem von obigen Gericht
 bewerkstelligt worden; Nachdem nun
 dieser Marien in gefangen und bey dem
 Gericht geurtheilt, und am 8. und 6. d.
 ist, freimüthig und empfindlich, gemacht
 an dem Martern examinirt ward, daß
 die Bekand und Thaten.

1. Christophorus, daß die vorgedachte Frau Christ-
 Christophorus Kindes, beklagt und ge-
 fordet worden, und geschworen worden, so
 die Frau in dem Mord geschehen worden, daher:
 daß die Befragte, diesen Bann hat die
 auch in die beständig, welche, warum sie nicht
 widerstand ge-
 macht, so aber nicht aufgelegt
2. Christophorus, daß die Frau von dem Herrn alt 20.
 Jahren mit dem Herrn, gegen die in der
 Kindes, so die Befragte zu dem in dem
 thaten
3. Herrn Christen, daß die Frau in dem Mord
 thaten land einem Herrn von dem Jahren
 Herr, so die Befragte die Frau gefangen
 und also geringe Geld erlangt, daß gefagt
 es nicht zu erfragen, welche für einen von
 dem, für die Frau 4. Jahre alt worden, und
 thaten.

Abb. 13 Schenkenberger Turmrodel: Kriminalprozess der Maria Senger von Villnachern 1673 (StAAG 1223)

Beschreibung

Aine Unerlöschliche Liebe. In welchem, welche allbekant Isaie mit dem
Wortem an den Heiligen, Isaie abne a ius, von welchem gütlichen Marquet
worden.

1. mo.
A.

Die erste Frau, In welchem, welche allbekant Isaie mit dem
Wortem an den Heiligen, Isaie abne a ius, von welchem gütlichen Marquet
worden. —
1. mo.
A.

Joseph, Tochter des Joseph, welche allbekant Isaie mit dem
Wortem an den Heiligen, Isaie abne a ius, von welchem gütlichen Marquet
worden. —
2. mo.
A.

3. mo.

Abb. 14 Signalemente: Vier wegen Diebstahls gesuchte und z.T. gebrand-
markte Frauen, davon zwei Schwestern 1728 (StAAG 4265)

Signalemente.

1^{mo} Wachtmeister Ryffel, Josephus Ryffel, circa 35 Jahr alt, mit einem
 schwarzen Bart, braunem Haar, schwarze Augen, schwarze Nase, schwarze Lippen,
 5/6 Gesicht, schwarzem Bart, schwarze Haare, schwarze Augen, schwarze Nase,
 schwarze Lippen, schwarze Zähne, gelbe Manchester Hose, schwarze
 Strümpfe, und schwarze Schuhe.

2^{do} Elisabeth Ryffel, circa 38 Jahr alt, mit einem schwarzen
 Bart, braunem Haar, schwarze Augen, schwarze Nase, schwarze Lippen,
 5/6 Gesicht, schwarzem Bart, schwarze Haare, schwarze Augen, schwarze Nase,
 schwarze Lippen, schwarze Zähne, gelbe Manchester Hose, schwarze
 Strümpfe, und schwarze Schuhe.

3^{te} Caspar Ryffel, Casparus Ryffel, circa 24 Jahr alt, mit einem
 schwarzen Bart, braunem Haar, schwarze Augen, schwarze Nase, schwarze Lippen,
 5/6 Gesicht, schwarzem Bart, schwarze Haare, schwarze Augen, schwarze Nase,
 schwarze Lippen, schwarze Zähne, gelbe Manchester Hose, schwarze
 Strümpfe, und schwarze Schuhe.

4^{to} Jakob Ryffel, Jakobus Ryffel, circa 40 Jahr alt, mit einem
 schwarzen Bart, braunem Haar, schwarze Augen, schwarze Nase, schwarze Lippen,
 5/6 Gesicht, schwarzem Bart, schwarze Haare, schwarze Augen, schwarze Nase,
 schwarze Lippen, schwarze Zähne, gelbe Manchester Hose, schwarze
 Strümpfe, und schwarze Schuhe.

Abb. 15 Signalemente von Wachtmeister Ryffel, Elisabeth Ryffel, Caspar Bodmer und Jakob Ryffel, alle von Stäfa, die «vorzüglichen Antheil an strafbahrer Ausstreuung von aufwieglerischen Schriften auf Unser (sc. Zürich) Landschafft» hatten, 1796 XI 19 (StAAG 4265)